

werden, dass der als Anwartschaft zu qualifizierende Versicherungskassenanspruch als Teil des ehelichen Vermögens behandelt und der vom Verschulden unbeeinflussten Vorschlagsteilung unterworfen wird. Ohne Berücksichtigung der Kassenbeiträge (Fr. 3190.60) beträgt das eheliche Vermögen Fr. 26,739.—, der Vorschlag somit Fr. 8239.— und der der Beklagten davon zukommende Drittel Fr. 2746.35, auf den sie mit ihrem Vorempfang bereits Fr. 718.15 zuviel erhalten und daher nichts mehr zu fordern hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. November 1935 bestätigt.

**5. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom
26. März 1936 i. S. Krummenacher gegen Bürgerliches
Fürsorgeamt Baselstadt.**

Verwandtenunterstützungspflicht, Art. 328 f ZGB. Kein Unterstützungsanspruch desjenigen, der sich selbst zu erhalten in der Lage ist, dies aber böswillig nicht tun will. Kein Rückgriffsrecht der Armenbehörde für missbräuchlich geleistete Unterstützungen, d. h. solche, die die Behörde ausrichtet, ohne vom unterstützungspflichtigen Verwandten beantragte Zwangsmassnahmen gegen den Böswilligen angeordnet zu haben.

A. — Das bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel klagte gegen Dr. Krummenacher auf Ersatz der von ihm vom 1. Januar bis 23. August 1935 an dessen Bruder als Unterstützungen ausgerichteten Fr. 791.— und Verpflichtung des Beklagten zur Leistung weiterer Unterstützungsbeiträge bis zu Fr. 185.— monatlich. Der in günstigen Verhältnissen lebende Beklagte beantragte Abweisung der Klage, event. Reduktion der verlangten Beträge, mit der Begründung, sein Bruder sei arbeitsscheu, er könnte wohl für sich und seine Frau sorgen, wenn er den guten Willen

hätte ; eine Unterstützungspflicht bestehe nur zugunsten des Bruders, nicht auch seiner Ehefrau. Während der Regierungsrat die Klage im vollen Umfange gutgeheissen hatte, stellte das Appellationsgericht die bisherigen Aufwendungen auf Fr. 740.— fest und reduzierte im Hinblick auf den Entscheid des Bundesgerichts i. S. der Klagepartei gegen Steiger (BGE 61 II S. 297), wonach der Beklagte nur seinen Bruder, nicht auch dessen Ehefrau zu unterstützen hat, die künftigen Leistungen auf Fr. 120.— pro Monat.

B. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Berufung des Beklagten mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, event. Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Abnahme weiterer Beweise dafür, dass sein Bruder seine Arbeitslosigkeit jeweilen absichtlich herbeiführe, um sich vom Beklagten erhalten zu lassen. Solches Verhalten sei rechtsmissbräuchlich ; eine Notlage sei nicht gegeben, wenn eine Person sich selbst erhalten könnte, es aber böswillig nicht wolle. — In seiner Antwort führt das Fürsorgeamt aus, der Unterstützte scheinere sich allerdings nicht durch besonderen Arbeitseifer auszuzeichnen. Dass er seine Stellen jeweilen böswillig aufgegeben habe, treffe aber nicht zu. Im übrigen hänge die Unterstützungspflicht nicht davon ab, dass der Bedürftige seine Notlage nicht selbst verschuldet habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Der in BGE 39 II 683 ausgesprochene Grundsatz, dass eigenes Verschulden des Bedürftigen an seiner Bedürftigkeit den Unterstützungsanspruch nach Art. 328 f. ZGB nicht ausschliesst, bedarf einer Präzisierung unter dem Gesichtspunkt der Art dieses Verschuldens. Wer wirklich Not leidet und trotz gutem Willen nicht in der Lage ist, sich selbst zu erhalten, muss unterstützt werden, auch wenn er durch eigenes Verschulden in die Notlage geraten ist. Anders verhält es sich dagegen, wenn einer, der bei gutem Willen sich selbst zu erhalten in der Lage ist, dies

böswillig nicht tun will, um auf Kosten seiner Verwandten zu leben. Eine solche Person befindet sich nicht in einer wirklichen Notlage; ihr eine Unterstützung für die Zukunft zuzusichern, liefe auf eine Prämierung ihres bösen Willens hinaus. Es kann auch nicht die Armenbehörde sie einfach unterstützen und sich an den Verwandten erholen. Wenn die Behörde trotzdem unterstützt, kann der eventuell unterstützungspflichtige Verwandte in erster Linie die Aufsichtsbehörde anrufen mit dem Verlangen, dass sie die Armenbehörde anweise, den Arbeitsscheuen nicht aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, allenfalls korrektionelle Massnahmen gegen ihn zu ergreifen. Würde die Behörde trotz Reklamation des Verwandten ohne weitere Vorkehren mit der Unterstützung fortfahren, so wäre sie mit einem Regressanspruch bzw. einem Begehren um Unterstützungsleistungen für die Zukunft abzuweisen; denn der Anspruch der Armenbehörde ist wie derjenige des Bedürftigen selber an die Voraussetzung der objektiven Notlage geknüpft. Die Missbräuchlichkeit der Unterstützung muss jedoch einwandfrei festgestellt sein.

Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

.....

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und der Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 13. Dezember 1935 bestätigt.

II. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

6. Extrait de l'arrêt de la II^e Section civile du 6 février 1936 dans la cause Dame Frossard et consorts contre Pfefferlé et Cie et consorts.

Imputation des dettes de l'héritier sur sa part successorale.
Art. 614 et 626 Cc.

Résumé des faits:

Un héritier est déclaré en faillite avant le partage de la succession. Ses cohéritiers interviennent dans la faillite pour le montant des avances qu'il a reçues du de cujus. Un accord intervient avec l'administration de la faillite sur le montant de la dette du failli envers l'hoirie. Cette dette est admise à l'état de collocation. Les cohéritiers demandent à compenser la dette avec la somme représentant la part successorale du failli. Cette somme, inférieure à la dette, est consignée. L'administration de la faillite somme les cohéritiers à faire valoir leurs droits en justice dans un délai de dix jours. Les cohéritiers ouvrent l'action, à laquelle certains créanciers, en qualité de cessionnaires de la masse, s'opposent, en prétendant notamment que si l'imputation est ordonnée, elle doit en tout cas se limiter au montant du dividende afférent à la créance de l'hoirie.

Extrait des motifs:

3. — Le code civil distingue entre les libéralités que le de cujus peut avoir faites à l'un des héritiers « à titre d'avancement d'hoirie » (art. 626), ou, en d'autres termes, à charge par ledit héritier de les imputer sur sa part au moment du partage (cf. texte allemand), et les créances qu'il peut avoir acquises contre lui à un titre quelconque.